



Deutscher Gerichtsvollzieher Bund
Landesverband Niedersachsen e.V.
www.dgvb-niedersachsen.de

Hannover, den 13.07.2023

Wichtige Mitgliederinformation

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat mit Schreiben vom 13.06.23 mitgeteilt, dass dort derzeit Überlegungen zur Neuordnung der Zuständigkeiten im Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht geprüft werden.

Ziel der Überlegungen ist es, Effizienzpotenziale zu heben und auf diese Weise auch einen Beitrag zur Entlastung der Justiz zu leisten.

Eine für uns wesentliche Überlegung des BMJ ist es, die Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Hierbei differenziert das BMJ dahingehend, dass die Übertragung für die Pfändung von anderen Vermögenswerten gemäß § 857 ZPO nicht vorgesehen ist.

Die Übertragung der Forderungspfändung wird seit vielen Jahren vom Deutschen Gerichtsvollzieher Bund eingehend gefordert, da dort große Potenziale, sowohl für das Vollstreckungsverfahren, als auch für den Berufsstand der Gerichtsvollzieher gesehen werden.

Zunächst kann mit Blick auf das Vollstreckungsverfahren festgestellt werden, dass durch die Möglichkeit, nach Einholung der Drittstellenauskünfte, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erlassen und zuzustellen, das Verfahren deutlich effizienter wird.

Der Gerichtsvollzieher könnte als zentrales Organ der Zwangsvollstreckung, die im Rahmen der Sachaufklärung gewonnenen Erkenntnisse schnell und zielgerecht im Wege der Forderungspfändung umsetzen. Eine erneute Antragstellung bei einem weiteren Vollstreckungsorgan bliebe dem Gläubiger erspart.

Damit wäre die Einzelzwangsvollstreckung insgesamt erfolgreicher und auch wieder für die Bürgerinnen und Bürger attraktiver. Diese Attraktivitätssteigerung würde wiederum dem hiesigen Berufsstand zugutekommen.

Wir stellen seit einigen Jahren bundesweit einen erheblichen Rückgang der Auftragszahlen bei uns fest. Die Gründe dafür sind vielfältig. So sind beispielsweise die Zahlen bei den zentralen Mahngerichten und den Zivilgerichten rückläufig. Die gut aufgestellten und unter dem Radar der staatlichen Kontrollen arbeitenden Inkassounternehmen realisieren einen großen Teil der Forderungen selbst, und dass die Verbraucherinsolvenz im Regelfall nur noch 3 Jahre dauert, sind wahrscheinlich einige der Kriterien. Aber auch der starke Rückgang von Pfändungen und Verwertungen sind wenig attraktiv für die Einzelzwangsvollstreckung.

Vorsitzender: **Wolfgang Küssner**,
Schwanenring 87, 30627 Hannover,
Tel.: 0511-5421280, Fax: 0511-5421281,
E-Mail: ogv.wolfgang.kuessner@gerichtsvollzieher.de

stellv. Vors. + Kassierer: **Guido Hahne**,
Sahlweg 10, 27476 Cuxhaven,
Tel.: 0170-5433820,
E-Mail: guido.hahne@kabelmail.de

Geschäftsführer: **Thomas Günter**,
Clara-Rilke-Str. 2, 27432 Bremervörde,
Tel.: 04761-6570, Fax: 04761-748289,
E-Mail: gvz@guenther-brv.de



Deutscher Gerichtsvollzieher Bund

Landesverband Niedersachsen e.V.

www.dgvb-niedersachsen.de

Die Auftragszahlen sind jedoch auch letztendlich die Grundlage unseres dienstlichen Daseins. So angenehm, wie es sicher von einigen empfunden wird, mit einer unterdurchschnittlichen Belastung den Dienst zu versehen, so real ist aber auch die Gefahr, dass Überlegungen zur anderweitigen Verwendung des Personalüberhangs angestellt werden.

Auch wenn seit Beginn des Jahres einige Kolleginnen und Kollegen eine Zunahme der Auftragszahlen verzeichnen (was uns sehr freut), so kann aber nicht konkret benannt werden, warum das so ist. Einen kleinen Beitrag wird die Änderung des § 16 GVO leisten. Dennoch kann niemand konkret sagen, wohin die Reise geht.

Uns ist bewusst, dass es mit der Reform der Sachaufklärung, der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Zustellung stetige Neuerungen zu bewältigen gab und gibt.

Aber der elektronische Rechtsverkehr wird sich nicht aufhalten lassen. Die Digitalisierung wird weiter dazu beitragen, dass Verfahrensabläufe deutlich verkürzt werden und damit auch die beabsichtigten Effizienzsteigerungen zusätzliche freie Kapazitäten schaffen werden.

Daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese Chance, dass die Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher übertragen wird, vorbeiziehen zu lassen.

Im Gegenteil, um den Berufsstand auch in Zukunft für alle zu sichern, unterstützen wir den Vorschlag des BMJ vollumfänglich.

Wir erlassen heute bereits Vorpfändungsbenachrichtigungen gemäß § 845 ZPO und prüfen regelmäßig, wie auch bei der Forderungspfändung, die allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen, sowie die Forderungsaufstellung auf notwenige Kosten. Dennoch gehört ein wenig mehr dazu.

Um die Gerichtsvollzieher auf den Erlass der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse angemessen vorzubereiten, hat das BMJ einen gewissen Fortbildungsbedarf in seine Überlegungen bereits einfließen lassen, und hält bereits aus diesem Grund eine hinreichend lange Übergangszeit (das Gesetz würde erst in ein paar Jahren in Kraft treten) für erforderlich.

Wir würden uns wünschen, dass auch Sie mit dem Blick in die Zukunft die Notwendigkeit dieser Aufgabenübertragung erkennen, und wir mit unseren Ausführungen ein Stück dazu beitragen konnten, die Meinung dazu nicht von einer Momentaufnahme abhängig zu machen.

Wir stehen für Rückfragen, Anregungen und sonstige Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Küssner

Guido Hahne

Thomas Günther

Vorsitzender: **Wolfgang Küssner**,
Schwanenring 87, 30627 Hannover,
Tel.: 0511-5421280, Fax: 0511-5421281,
E-Mail: ogv.wolfgang.kuessner@gerichtsvollzieher.de

stellv. Vors. + Kassierer: **Guido Hahne**,
Sahlweg 10, 27476 Cuxhaven,
Tel.: 0170-5433820,
E-Mail: guido.hahne@kabelmail.de

Geschäftsführer: **Thomas Günter**,
Clara-Rilke-Str. 2, 27432 Bremervörde,
Tel.: 04761-6570, Fax: 04761-748289,
E-Mail: gvz@guenther-brv.de